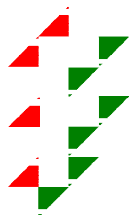


Statuten

Ausgabe 2006



**FEUERWEHRVERBAND
THURGAU**

Statuten

Ausgabe 2020



**FEUERWEHRVERBAND
THURGAU**

VORBEMERKUNGEN

Diese Statuten wurden vor dem Hintergrund der Zusammenlegung des Feuerwehrverbands Thurgau und der Feuerwehrinstructoren-Vereinigung Thurgau erarbeitet.

Sie berücksichtigen die Anliegen beider genannter Institutionen.

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FVT	Feuerwehrverband Thurgau
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband

Definitionen

Sektionen Unter dem Begriff „Sektionen“ werden Ortsfeuerwehren, Zweckverbände oder Betriebsfeuerwehren zusammengefasst.

VORBEMERKUNGEN

Diese Statuten wurden vor dem Hintergrund der Strukturanpassung in der kantonalen Feuerwehrausbildung und der engeren Zusammenarbeit zwischen dem Feuerschutzamt und dem Feuerwehrverband Thurgau erarbeitet.

Sie berücksichtigen die Anliegen beider genannter Institutionen.

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FSA	Feuerschutzamt Thurgau
FVT	Feuerwehrverband Thurgau
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband

Definitionen

Sektionen Unter dem Begriff „Sektionen“ werden Ortsfeuerwehren, Zweckverbände oder Betriebsfeuerwehren zusammengefasst.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Rechtsform Der Feuerwehrverband Thurgau (FVT) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Artikel 2

Zweck Der Feuerwehrverband Thurgau bezweckt die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens und unterstützt die Bestrebungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Für Kurse, Übungen, usw. gelten die von der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie vom Feuerwehrverband Thurgau vorgegebenen Reglemente und Anleitungen.

Der genannte Zweck soll namentlich erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluss aller organisierten Feuerwehren des Kantons Thurgau im Feuerwehrverband Thurgau
- b) Unterstützung und Beratung der Behörden, Organe und Sektionen in allen Belangen der Feuerwehr
- c) Wahrung der Interessen der Feuerwehrinstructoren
- d) Vorbereitung des Kursprogrammes zuhanden des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau
- e) Koordination und Durchführung der Aus- und Weiterbildungskurse, namentlich von jährlich mindestens einem Weiterbildungstag für die Feuerwehrinstructoren
- f) Veranstaltung von Vorträgen, Demonstrationen, Arbeitstagungen, Rapporten, usw. zu fachspezifischen Themen
- g) Pflege der Beziehungen mit den Sektionen, Behörden und fachverwandten Verbänden und Organisationen

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Rechtsform Der Feuerwehrverband Thurgau (FVT) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Artikel 2

Zweck Der Feuerwehrverband Thurgau bezweckt die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens und unterstützt die Bestrebungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Für Kurse, Übungen, usw. gelten die von der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie vom Feuerwehrverband Thurgau vorgegebenen Reglemente und Anleitungen.

Der genannte Zweck soll namentlich erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluss aller organisierten Feuerwehren des Kantons Thurgau im Feuerwehrverband Thurgau
- b) Unterstützung und Beratung der Behörden, Organe und Sektionen in allen Belangen der Feuerwehr
- c) Wahrung der Interessen der Feuerwehrinstructoren / **Feuerwehrinstructorinnen**
- d) Vorbereitung des Kursprogrammes zuhanden des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau
- e) Koordination und Durchführung der Aus- und Weiterbildungskurse, namentlich von jährlich mindestens einem Weiterbildungstag für die Feuerwehrinstructoren / **Feuerwehrinstructorinnen**
- f) Veranstaltung von Vorträgen, Demonstrationen, Arbeitstagungen, Rapporten, usw. zu fachspezifischen Themen
- g) Pflege der Beziehungen mit den Sektionen, Behörden und fachverwandten Verbänden und Organisationen

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

- Mitgliedschaft Der Feuerwehrverband Thurgau besteht aus:
- a) den Ortsfeuerwehren
 - b) den Zweckverbänden
 - c) den Betriebsfeuerwehren
 - d) den Ehrenmitgliedern

Artikel 4

- Aufnahme Nach schriftlicher Anmeldung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Aufnahme.

Artikel 5

- Ehrenmitglieder Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Feuerwehrwesen im Kanton verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 6

- Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Es ist dem Vorstand bis spätestens am 1. November eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

Artikel 7

- Ausschluss Sektionen, die ihren Verpflichtungen dem Feuerwehrverband Thurgau gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Sektionen haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie auf die Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

- Mitgliedschaft Der Feuerwehrverband Thurgau besteht aus:
- e) den Ortsfeuerwehren
 - f) den Zweckverbänden
 - g) den Betriebsfeuerwehren
 - h) den Ehrenmitgliedern

Artikel 4

- Aufnahme Nach schriftlicher Anmeldung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Aufnahme.

Artikel 5

- Ehrenmitglieder Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Feuerwehrwesen im Kanton verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 6

- Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Es ist dem Vorstand bis spätestens am 1. November eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

Artikel 7

- Ausschluss Sektionen, die ihren Verpflichtungen dem Feuerwehrverband Thurgau gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Sektionen haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie auf die Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

Artikel 8

Jahresbeiträge

Jede Sektion bezahlt einen Jahresbeitrag, der sich nach der Einwohnerzahl richtet. Massgebend ist die Einwohnerzahl des Vorjahres laut den Angaben des statistischen Amtes des Kantons Thurgau.

Es bezahlen die Sektionen:

bis 2'500	Einwohner	den	2 - fachen Jahresbeitrag
bis 5'000	Einwohner	den	3 - fachen Jahresbeitrag
bis 7'500	Einwohner	den	4 - fachen Jahresbeitrag
bis 10'000	Einwohner	den	5 - fachen Jahresbeitrag
bis 15'000	Einwohner	den	6 - fachen Jahresbeitrag
über 15'000	Einwohner	den	8 - fachen Jahresbeitrag
Betriebsfeuerwehren		den	1 - fachen Jahresbeitrag

Der einfache Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Artikel 8

Jahresbeiträge

Jede Sektion bezahlt einen Jahresbeitrag, der sich nach der Einwohnerzahl richtet. Massgebend ist die Einwohnerzahl des Vorjahres laut den Angaben des statistischen Amtes des Kantons Thurgau.

Es bezahlen die Sektionen:

Einwohnerzahl	bis	2'500	den	2 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl	bis	5'000	den	3 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl	bis	7'500	den	4 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl	bis	10'000	den	5 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl	bis	15'000	den	6 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl	über	15'000	den	8 - fachen Jahresbeitrag
Betriebsfeuerwehren			den	1 - fachen Jahresbeitrag

Der einfache Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung bestimmt.

III. ORGANISATION

Artikel 9

- Organe Die Organe des Feuerwehrverbands Thurgau sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
 - d) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

Artikel 10

Kommissionen Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben können ständige oder nicht ständige Kommissionen gebildet werden.

Artikel 11

- Ausbildungs-kommission Als ständige Kommission wird eine Ausbildungskommission mit 3 Mitgliedern gebildet, bestehend aus:
- dem Ausbildungschef oder der Ausbildungschefin (Vorsitz)
 - dem Vertreter oder der Vertreterin der Feuerwehrinstructoren
 - dem kantonalen Feuerwehrinspektor oder der kantonalen Feuerwehrinspektorin

Artikel 12

- Aufgaben der Ausbildungs-kommission Der Ausbildungskommission werden folgende Aufgaben zugewiesen:
- a) Erarbeitung und Überarbeitung von Kurskonzepten für kantonale und interkantonale Kurse
 - b) Erstellung des Ausbildungsprogrammes und Kursplanung
 - c) Festlegung der Kursstäbe für kantonale Kurse
 - d) Bestimmung der Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für kantonale und interkantonale Kurse
 - e) Durchführung der kantonsinternen Selektion von Instruktoranwärtern oder Instruktoranwärterinnen
 - f) Organisation und Durchführung von Informationsabenden
 - g) Einberufung von Instruktoranwärternkonferenzen. Diese kann von 10 Instruktoranwärtern ausserhalb des Vorstands verlangt werden.

Weitere Aufgaben sind in den entsprechenden Pflichtenheften geregelt. Sämtliche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstands.

III. ORGANISATION

Artikel 9

- Organe Die Organe des Feuerwehrverbands Thurgau sind:
- e) die Delegiertenversammlung
 - f) der Vorstand
 - g) die Revisionsstelle
 - h) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

Artikel 10

Kommissionen Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben können ständige oder nicht ständige Kommissionen gebildet werden.

~~Artikel 11 fällt weg~~

- ~~Ausbildungs-kommission Als ständige Kommission wird eine Ausbildungskommission mit 3 Mitgliedern gebildet, bestehend aus:~~
- ~~■ dem Ausbildungschef oder der Ausbildungschefin (Vorsitz)~~
 - ~~■ dem Vertreter oder der Vertreterin der Feuerwehrinstructoren~~
 - ~~■ dem kantonalen Feuerwehrinspektor oder der kantonalen Feuerwehrinspektorin~~

~~Artikel 12 verschieben zu Artikel alt 22~~

- ~~Aufgaben der Ausbildungs-kommission Dem Ausbildungskommission werden folgende Aufgaben zugewiesen:~~
- ~~a) Erarbeitung und Überarbeitung von Kurskonzepten für kantonale und interkantonale Kurse~~
 - ~~b) Erstellung des Ausbildungsprogrammes und Kursplanung~~
 - ~~c) Festlegung der Kursstäbe für kantonale Kurse~~
 - ~~d) Bestimmung der Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für kantonale und interkantonale Kurse~~
 - ~~e) Durchführung der kantonsinternen Selektion von Instruktoranwärtern oder Instruktoranwärterinnen~~
 - ~~f) Organisation und Durchführung von Informationsabenden~~
 - ~~g) Einberufung von Instruktoranwärternkonferenzen. Diese kann von 10 Instruktoranwärtern ausserhalb des Vorstands verlangt werden.~~

~~Weitere Aufgaben sind in den entsprechenden Pflichtenheften geregelt. Sämtliche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstands.~~

a) Delegiertenversammlung

Artikel 13

Ordentliche Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Artikel 14

Einladung Die Einladung zur Delegiertenversammlung, die Traktandenliste, die Jahresrechnung und das Protokoll sind den Sektionen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich zuzustellen.

Artikel 15

Ausserordentliche Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn es ein Fünftel der Sektionen oder die Revisionsstelle verlangen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten einzuberufen, Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Artikel 16

Stimmrecht Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) die Mitglieder der Ausbildungskommission
- c) die Ehrenmitglieder
- d) die Sektionen, und zwar
 - 2 Delegierte für Sektionen bis 1'000 Einwohner
 - 3 Delegierte für Sektionen bis 2'000 Einwohner
 - 4 Delegierte für Sektionen bis 5'000 Einwohner
 - 5 Delegierte für Sektionen bis 10'000 Einwohner
 - 6 Delegierte für Sektionen bis 15'000 Einwohner
 - 8 Delegierte für Sektionen über 15'000 Einwohner
 - 2 Delegierte pro Betriebsfeuerwehr

Artikel 17

Ausnahmen im Stimmrecht Die Mitglieder des Vorstands, der Ausbildungskommission und die Ehrenmitglieder können nicht gleichzeitig als Delegierte ihrer Sektion bestimmt werden.

Weitere Mitglieder der Sektion können der Delegiertenversammlung beiwohnen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

a) Delegiertenversammlung

Artikel 11

Ordentliche Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Artikel 12

Einladung Die Einladung zur Delegiertenversammlung, die Traktandenliste, die Jahresrechnung und das Protokoll sind den Sektionen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich zuzustellen.

Artikel 13

Ausserordentliche Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn es ein Fünftel der Sektionen oder die Revisionsstelle verlangen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten einzuberufen, Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Artikel 14

Stimmrecht Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- ~~b) die Mitglieder der Ausbildungskommission~~
- ~~c) die Ehrenmitglieder~~
- d) die Sektionen, und zwar
 - 2 Delegierte für Sektionen bis 1'000 Einwohner
 - 3 Delegierte für Sektionen bis 2'000 Einwohner
 - 4 Delegierte für Sektionen bis 5'000 Einwohner
 - 5 Delegierte für Sektionen bis 10'000 Einwohner
 - 6 Delegierte für Sektionen bis 15'000 Einwohner
 - 8 Delegierte für Sektionen über 15'000 Einwohner
 - 2 Delegierte pro Betriebsfeuerwehr

Artikel 15

Ausnahmen im Stimmrecht Die Mitglieder des Vorstands, der Ausbildungskommission und die Ehrenmitglieder können nicht gleichzeitig als Delegierte ihrer Sektion bestimmt werden.

Weitere Mitglieder der Sektion können der Delegiertenversammlung beiwohnen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 18

Befugnisse

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Genehmigung:
 - des Protokolls
 - des Jahresberichtes
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Revisionsstelle
 - des Budgets
- b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des einfachen Jahresbeitrages
- d) Wahl:
 - der Mitglieder des Vorstands
 - des Präsidenten oder der Präsidentin aus den Mitgliedern des Vorstands
 - einer Sektion als Revisionsstelle
 - der delegierten Sektionen beim Schweizerischen Feuerwehrverband
- e) Genehmigung von Änderungen der Kurskonzepte oder der Einführung neuer Kurse
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Verbands
- i) Ehrungen

Artikel 19

Abstimmungen
und Wahlen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Feuerwehrverbands Thurgau bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren der Mehrheit der Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

Artikel 20

Anträge

Anträge und Anregungen zuhanden der Delegiertenversammlung müssen jeweils 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

Artikel 16

Befugnisse

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Genehmigung:
 - des Protokolls
 - des Jahresberichtes
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Revisionsstelle
 - des Budgets
- b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des einfachen Jahresbeitrages
- d) Wahl:
 - der Mitglieder des Vorstands
 - des Präsidenten oder der Präsidentin aus den Mitgliedern des Vorstands
 - der Revisionsstelle
 - der delegierten Sektionen beim Schweizerischen Feuerwehrverband
- e) Genehmigung von Änderungen der Kurskonzepte oder der Einführung neuer Kurse
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Verbands
- i) Ehrungen

Artikel 17

Abstimmungen
und Wahlen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Feuerwehrverbands Thurgau bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren der Mehrheit der Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

Artikel 18

Anträge

Anträge und Anregungen zuhanden der Delegiertenversammlung müssen jeweils 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

b) Vorstand

Artikel 21

Bestand und Wahlen

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern und zwar:

- mindestens 5 Vertretern der Sektionen
- dem Ausbildungschef oder der Ausbildungschefin
- dem Vertreter oder der Vertreterin der Feuerwehrinstruktoren

Bei den Vertretern der Sektionen sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. In den Vorstand sind nur aktive Feuerwehrleute aus den Sektionen wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 22

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Feuerwehrverbands Thurgau nach aussen, er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Rechnungsführung
- c) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- d) Aufstellung des jährlichen Ausbildungsprogrammes im Einvernehmen mit dem Feuerschutzamt
- e) Planung und Durchführung der Kurse in Zusammenarbeit mit dem Feuerschutzamt
- f) Organisation weiterer feuerwehrtechnischer Veranstaltungen
- g) Bildung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen
- h) Genehmigung der Anträge der Kommissionen
- i) alle Aufgaben, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind

b) Vorstand

Artikel 19

Bestand und Wahlen

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern und zwar:

- mindestens 5 Vertretern aus den Sektionen, davon mindestens 1 Feuerwehrinstruktor / Feuerwehrinstruktorin
- der Stellvertretung des Feuerwehrinspektors / der Feuerwehrinspektorin
- dem Vertreter oder der Vertreterin der Feuerwehrinstruktoren

Bei den Vertretern der Sektionen sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Aus den Sektionen sind nur aktive Feuerwehrleute in den Vorstand wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 20

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Feuerwehrverbands Thurgau nach aussen, er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Rechnungsführung
- c) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- d) Aufstellung des jährlichen Ausbildungsprogrammes im Einvernehmen mit dem Feuerschutzamt
- e) Planung und Durchführung der Kurse in Zusammenarbeit mit dem Feuerschutzamt
- f) Organisation weiterer feuerwehrtechnischer Veranstaltungen
- g) Bildung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen
- h) Genehmigung der Anträge der Kommissionen
- i) alle Aufgaben, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- j) Erarbeitung und Überarbeitung von Kurskonzepten für kantonale und interkantonale Kurse
- k) Erstellung des Ausbildungsprogrammes und Kursplanung
- l) Festlegung der Kursstäbe für kantonale Kurse
- m) Bestimmung der Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für kantonale und interkantonale Kurse
- n) Durchführung der kantonsinternen Selektion von Instruktorenanwärtern oder Instruktorenanwärterinnen
- o) Organisation und Durchführung von Informationsabenden
- p) Einberufung von Instruktorenkonferenzen. Diese kann von 10 Instruktoren / Instruktorennen ausserhalb des Vorstands verlangt werden.

Weitere Aufgaben sind in den entsprechenden Pflichtenheften geregelt. Sämtliche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstands.

Artikel 23

Einberufung von Sitzungen

Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Für besondere Sachfragen können Berater oder Beraterinnen zugezogen werden.

Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er oder sie darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten.

c) Revisionsstelle

Artikel 24

Aufgaben

Die gewählte Sektion bestimmt zwei Revisoren oder Revisorinnen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Delegiertenversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Artikel 25

Ausschlussgrund

Die im Vorstand vertretenen Sektionen können das Revisorat nicht übernehmen.

Artikel 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Feuerwehrverbands Thurgau fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 21

Einberufung von Sitzungen

Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Für besondere Sachfragen können Berater oder Beraterinnen zugezogen werden.

Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er oder sie darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten.

c) Revisionsstelle

Artikel 22

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt eine oder zwei natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 23

Ausschlussgrund

Die im Vorstand vertretenen Sektionen können das Revisorat nicht übernehmen.

Artikel 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Feuerwehrverbands Thurgau fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

d) Delegierte für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

Artikel 27

Anzahl Die Delegiertenzahl des Feuerwehrverbands Thurgau richtet sich nach den Statuten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

1/3 der Delegierten wird jeweils vom Vorstand und 2/3 von den gewählten Sektionen gestellt.

Über Restmandate bestimmt der Vorstand.

Die gewählten Sektionen und der Vorstand bestimmen ihre Delegierten jeweils selbst.

Artikel 28

Wählbarkeit Sektionen, welche im Vorstand einen Vertreter haben, sind nicht wählbar.

Die einzelnen Sektionen können maximal an drei aufeinander folgenden Jahren gewählt werden.

Artikel 29

Aufgaben Die Delegierten vertreten den Feuerwehrverband Thurgau an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Sie haben sich dabei an die Weisungen des Vorstands des Feuerwehrverbands Thurgau zu halten.

Die von den Sektionen bestimmten Delegierten haben an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sorgt die jeweilige Sektion für einen Ersatz.

Artikel 30

Entschädigung Die Entschädigung der Delegierten richtet sich nach den separaten Entschädigungsrichtlinien des Feuerwehrverbands Thurgau.

d) Delegierte für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

Artikel 25

Anzahl Die Delegiertenzahl des Feuerwehrverbands Thurgau richtet sich nach den Statuten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

1/3 der Delegierten wird jeweils vom Vorstand und 2/3 von den gewählten Sektionen gestellt.

Über Restmandate bestimmt der Vorstand.

Die gewählten Sektionen und der Vorstand bestimmen ihre Delegierten jeweils selbst.

Artikel 26

Wählbarkeit Sektionen, welche im Vorstand einen Vertreter haben, sind nicht wählbar.

Die einzelnen Sektionen können maximal an drei aufeinander folgenden Jahren gewählt werden.

Artikel 27

Aufgaben Die Delegierten vertreten den Feuerwehrverband Thurgau an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Sie haben sich dabei an die Weisungen des Vorstands des Feuerwehrverbands Thurgau zu halten.

Die von den Sektionen bestimmten Delegierten haben an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sorgt die jeweilige Sektion für einen Ersatz.

Artikel 28

Entschädigung Die Entschädigung der Delegierten richtet sich nach den separaten Entschädigungsrichtlinien des Feuerwehrverbands Thurgau.

IV. VEREINSVERMÖGEN

Artikel 31

Einnahmen Die Einnahmen des Feuerwehrverbands Thurgau bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen
- b) den Überschüssen der Rechnung
- c) sonstigen Zuwendungen

Artikel 32

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. VEREINSVERMÖGEN

Artikel 29

Einnahmen Die Einnahmen des Feuerwehrverbands Thurgau bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen
- b) den Überschüssen der Rechnung
- c) sonstigen Zuwendungen

Artikel 30

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

Auflösung Bei Auflösung des Feuerwehrverbands Thurgau entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Artikel 34

Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. März 1994 und treten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 18. März 2006 in Felben-Welhausen.

Feuerwehrverband Thurgau

Der Präsident:

Der Aktuar:

Paul Hungerbühler

Martin Ritzmann

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Auflösung Bei Auflösung des Feuerwehrverbands Thurgau entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Artikel 32

Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2007 und treten per 8. März 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 7. März 2020 in Egnach.

Feuerwehrverband Thurgau

Der Präsident:

Der Aktuar: